

(5) Im Rahmen der Bilanzpyramide sind folgende staatliche bzw. Wirtschaftsorgane für die **Bestätigung** von materiellen Bilanzen als Bestandteil des **Jahresvolkswirtschaftsplanes** sowie für notwendige **Veränderungen** im Verlauf der Plandurchführung verantwortlich:

1. der Ministerrat für Staatsplanbilanzen, (Kurzbilanzen) im Umfang der im Bilanzverzeichnis mit „S“ gekennzeichneten Positionen der Staatsplan-nomenklatur;
2. die Staatliche Plankommission für wichtige Staatsplanbilanzen aus den im Bilanzverzeichnis mit „R“ gekennzeichneten Positionen der Staatsplannomenklatur zur Sicherung gesamtwirtschaftlicher Erfordernisse. Das sind vor allem Bilanzpositionen, die mehrere Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft betreffen und für die Sicherung der Proportionalität zwischen Finalproduktion und Zulieferindustrie entscheidend sind. Diese Positionen sind durch die Staatliche Plankommission mit dem Volkswirtschaftsrat und anderen zentralen Staatsorganen festzulegen;
3. der Volkswirtschaftsrat und andere zentrale Staatsorgane für Staatsplanbilanzen im Umfang der im Bilanzverzeichnis mit „R“ gekennzeichneten Positionen der Staatsplannomenklatur in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission, soweit diese nicht gemäß Ziff. 2 durch die Staatliche Plankommission bestätigt und verändert werden;
4. der Volkswirtschaftsrat und andere zentrale Staatsorgane für Sortiments- und Ergänzungsbilanzen gegenüber WB und Staatlichen Kontoren. Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates legen in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates listenmäßig fest, welche Bilanzpositionen durch die Industrieabteilungen und welche Bilanzpositionen durch die Generaldirektoren der WB in eigener Verantwortung bestätigt und verändert werden. Der Volkswirtschaftsrat für die Bilanzen im Rahmen der „Nomenklatur der wichtigsten Erzeugnisse des Bedarfs der Verschiedenen Verbraucher I“;
5. die WB für Sortiments- und Ergänzungsbilanzen gegenüber Leitbetrieben, General- und Hauptauftragnehmern. Die Generaldirektoren der WB werden dazu gemäß Ziff. 4 durch die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates bevollmächtigt.

(6) Die Planung und Leitung der materiellen Beziehungen für Erzeugnisse, die nicht im Bilanzverzeichnis für den Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan enthalten sind, liegt in der Verantwortung der Hersteller. Dabei auftretende Probleme, die nicht in eigener Verantwortung gelöst werden können, sind dem übergeordneten Organ mit Lösungsvorschlägen zur Entscheidung vorzulegen. Durch die WB sind in Zusammenarbeit mit den Zentralen Warenkontoren, Außenhandelsunternehmen und anderen beteiligten Organen Erzeugnismomenklaturen in Form von Sortimentslisten, insbesondere für solche Versorgungskomplexe wie Artikel des täglichen Bedarfs (1000 kleine Dinge), Artikel für Kinder sowie Ersatz- und Zubehörteile ausarbeiten.

Diese Nomenklaturen sind sortimentsmäßig zu unterteilen für Positionen, die im Bilanzverzeichnis für den Jahresvolkswirtschaftsplan enthalten sind, und für weitere, nicht im Bilanzverzeichnis enthaltene Positionen. In diesen Nomenklaturen ist gleichzeitig die Verantwortung der WB und Leitbetriebe für eine vereinfachte Planung und Bilanzierung festzulegen. Die Ergebnisse dieser Bilanzierungstätigkeit sind mit Grundlage für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes.

§3

Bilanzarten und Bilanzkomplexe

(1) Im System der materiellen Bilanzierung zu den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen sind entsprechend dem Bilanzverzeichnis für den Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan folgende **Bilanzarten** anzuwenden:

1. **Staatsplanbilanzen** für Positionen, die für die Entwicklung der führenden Zweige und wichtiger Bereiche der Volkswirtschaft, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes, die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und die Versorgung der Bevölkerung von ausschlaggebender Bedeutung sind;
2. **Sortimentsbilanzen** für Erzeugnisse, die die Staatsplanbilanzen und andere wichtige Bilanzpositionen nach Sortimentsgruppen, Typenreihen usw. konkretisieren;
3. **Ergänzungsbilanzen** für Erzeugnisse außerhalb des Bereiches der Staatsplan- und Sortimentsbilanzen. Die Ergänzungsbilanzen sind für die Planung und Bilanzierung von materiellen Beziehungen anzuwenden, die nicht in die Aufgaben des Staatsplanes eingehen;
4. Bilanzen für Erzeugnisse gemäß der Nomenklatur der Abteilung I der Staatlichen Plankommission bzw. der Hauptabteilung I des Volkswirtschaftsrates. Diese Bilanzpositionen sind wie Staatsplanpositionen zu behandeln und in die Planaufgaben einzubeziehen.

(2) Das System der materiellen Bilanzierung ist qualitativ zu verbessern, insbesondere durch die Anwendung folgender **Bilanzkomplexe**:

1. Planung und Bilanzierung von Anlagen und Teilanlagen nach dem technologischen bzw. verfahrenstechnischen Charakter unter Einbeziehung der betreffenden General- bzw. Hauptauftragnehmer. Dabei sind zur komplexen Planung und Bilanzierung des Anlagenbaues weitere Teilanlagen, Einzelausrüstungen, Ausrüstungsmontagen und andere entscheidende Zuliefererzeugnisse festzulegen und zu bilanzieren;
2. durchgängige materielle Bilanzierung, Abstimmung und Koordinierung von entscheidenden Kooperationsbeziehungen, ausgehend vom Finalerzeugnis bis zu den entscheidenden Zuliefererzeugnissen, einschließlich Ersatz- und Zubehörteile und Sicherung einer ökonomischen Vorratsentwicklung und